

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Gießen
vom 09. November 1979,
zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2020**

Der Kreistag beschließt die nachfolgende

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Gießen
vom 09. November 1979,
zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2020**

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Gießen vom 09. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung 10. November 2020, wird in § 4 Absatz 2 geändert und erhält damit die nachfolgende Fassung:

§ 4

Aufwandsentschädigungen

(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

<i>der Kreistagsvorsitzende</i>	250,- €
<i>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</i>	30,- €
<i>die Ausschussvorsitzenden</i>	50,- €
<i>die Fraktionsvorsitzenden</i>	20,- €

*multipliziert mit der
Anzahl der Fraktionsmitglieder,
jedoch höchstens 200,- €.*

Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,- € (je teilgenommener Sitzung) für diesen Monat.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01. Juli 2021, in Kraft.

Hungen, den 17. Mai 2021

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Gießen
vom 09. November 1979,
zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2020**

Landrätin